

VD / Interpellation Dudli-Oberbüren vom 10. März 2025

Waldrodungen und Walddeponien – unumgänglich und verantwortbar?

Antwort der Regierung vom 6. Mai 2025

Bruno Dudli-Oberbüren erkundigt sich in seiner Interpellation vom 10. März 2025 nach der Haltung der Regierung zu Waldrodungen und Walddeponien, insbesondere bezüglich des Deponie-Projekts «Nutzenbuecherwald», und fragt, ob alternative Standorte für Deponien in Betracht gezogen werden könnten, um grossflächige Waldrodungen zu vermeiden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0) sind Rodungen verboten, Ausnahmegewilligungen sind möglich. Damit eine Ausnahmegewilligung für eine Rodung erteilt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Für die Rodung müssen wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Finanzielle Interessen wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke gelten nicht als wichtige Gründe.
- Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.
- Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen.
- Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Kanton zuständig, wenn er auch über die Errichtung oder Änderung eines Werks, für das gerodet werden soll, entscheidet. Für Bundesvorhaben entscheidet die entsprechende Bundesbehörde.

Deponien dienen der kontrollierten Ablagerung von nicht verwertbaren Abfällen. Die Deponie «Nutzenbuecherwald» ist als Deponie Typ A für ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial geplant. Von diesem unverschmutzten Aushub- und Ausbruchmaterial fallen durch die Bautätigkeit im Kanton St.Gallen jährlich rund 1,5 Mio. Kubikmeter an. Rund zwei Drittel davon können durch die Wiederauffüllung von Materialabbaustellen («Kiesgruben») und mittels Rückgewinnung von verwertbaren Komponenten in Aufbereitungsanlagen verwertet werden. Für die restliche Aushubmenge wird Deponieraum benötigt. Der Bedarf nach Deponieraum ist im Raum Wil bis zum Bodensee ausgewiesen, es steht weder auf bewilligten Deponien Typ A noch auf den Materialabbaustellen in der Region annähernd ausreichend nutzbares Volumen zur Verfügung. Aushubmaterial muss deshalb bereits heute teilweise über weite Transportdistanzen ausserkantonale oder gar im grenznahen Ausland entsorgt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Steht die Regierung zum grundsätzlichen Rodungsverbot gemäss Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; abgekürzt WaG)?*

Die Regierung steht konsequent hinter dem Rodungsverbot. Eine Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kanton erteilt je Jahr durch-

schnittlich rund fünfzehn Rodungsbewilligungen. Im Jahr 2024 waren es 19 Bewilligungen, wovon Vorhaben für Wasserbau und Verkehr den weitaus grössten Flächenanteil ausmachten.¹ Der Kanton St.Gallen hält sich bei der Bewilligung einer Rodung an die gesetzlichen Vorgaben. Ein gewisser Ermessensspielraum besteht insbesondere bei der Beurteilung des überwiegenden Interesses und der Standortgebundenheit.

2. *Welche Erfahrungen hat der Kanton St.Gallen mit Walddeponien gemacht, unter anderem mit der Wiederaufforstung von Mischwäldern auf ehemaligen Deponien?*

Für die Wiederaufforstung von Deponien bestehen in der Schweiz langjährige Erfahrungen.

Auch im Kanton St.Gallen wurden diverse Aufforstungen auf Deponien erfolgreich ausgeführt, z.B. bei den Deponien Unterbühl in Mörschwil, Feld in Rüthi oder beim Steinbruch Bärlocher in Thal. Diese Beispiele zeigen, dass auf Deponien wieder standortsgerechte Waldbestände angelegt werden können. Voraussetzung ist eine fachmännische Ausführung der Rekultivierung und Pflanzung sowie entsprechende Pflegemassnahmen während einigen Folgejahren. Eine wichtige Massnahme ist zudem die gezielte Bekämpfung von Neophyten. Die Wiederbestockung mit standortgerechten Baumarten und die Sicherstellung eines erfolgreichen An- und Aufwuchses sind Bedingungen der Rodungsbewilligung.

3. *Ist die Regierung bereit, auf Ausnahmbewilligungen für Rodungen von Wäldern zugunsten von Walddeponien zu verzichten?*

Für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung zur Rodung von Wald zugunsten einer Deponie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für alle anderen Rodungsvorhaben (siehe diesbezügliche Ausführungen in der Einleitung). Der Schutz des Walds ist somit durch das Bundesrecht und die bestehenden Planungsinstrumente (kantonale Richtplanung, Nutzungsplanung, Waldentwicklungsplanung) hinreichend gewährleistet. Es erscheint sachgerecht, die bundesrechtlichen Vorgaben jeweils im Einzelfall und stufengerecht auf den einzelnen Planungsebenen zu prüfen – ein generelles Verbot von Deponien im Wald ist demgegenüber nicht angezeigt.

Die Regierung sieht somit keine Veranlassung, Rodungsgesuche für Walddeponien anders zu behandeln als solche für andere standortgebundene Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse.

4. *Sind die geplanten Walddeponien bedarfsseitig tatsächlich unumgänglich wie auch verantwortlich und stehen keinerlei alternative Deponiestandorte zur Verfügung?*

Für die Abfall- und Deponieplanung ist der Kanton zuständig. Der Bedarf nach Deponievolumen wird basierend auf den aktuell verfügbaren Daten (Ablagerungsmengen, Restvolumen jeweils per Jahresende) für alle Deponietypen berechnet.

Der Kanton hat seit dem Jahr 2015 rund 200 Deponiestandorte geprüft und bewertet. Geplant werden kann an Standorten, die aus der Standortsuche durch den Kanton resultieren, aber auch an zusätzlichen durch Dritte eingebrachten Standorten. Die Beurteilung erfolgt stets anhand der kantonalen Wegleitung für neue Deponiestandorte. Geeignete Standorte werden in den kantonalen Richtplan mit dem entsprechenden Koordinationsstand (Zwischenergebnis und Festsetzung) aufgenommen.

¹ Der Jahresbericht ist auf der Internetseite des Kantonsforstamtes unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/wald/publikationen---links/merkblaetter---publikationen.html> abrufbar.

Es bestehen zum aktuellen Zeitpunkt bereits regional akute Entsorgungseingpässe und es zeichnen sich für unverschmutztes Aushubmaterial für die kommenden Jahre erhebliche Deponiedefizite ab. Dies gilt auch für den nördlichen Kantonsteil, d.h. für die ganze Region Wil bis Rorschach. Die zwei grossen geplanten Deponien «Erweiterung Tüfentobel» und «Nutzenbuecherwald» sind nach dem Verzicht auf die Grossdeponie Steinachtobel für die Sicherstellung von zukünftigem Deponievolumen von zentraler Bedeutung und für die langfristige Entsorgungssicherheit alternativlos. Beide liegen im Wald. In dieser Region stehen keine genügend grossen Alternativstandorte ausserhalb des Walds zur Verfügung.

5. *Wäre es nicht vielmehr im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald, unverschmutztes Aushubmaterial in alten/ehemaligen Steinbrüchen sowie in Senken und dergleichen zu deponieren und die Bewilligungen für derartige Deponien kundenfreundlich voranzutreiben, statt Walddeponien mit grossflächigen Waldrodungen zu planen?*

Ehemalige Steinbrüche oder auch Kiesgruben können durchaus geeignete Deponiestandorte sein, allenfalls auch Senken. Aber auch für diese Standorte ist zu prüfen, ob keine erheblichen Interessen entgegenstehen und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können (Grundwasser, Oberflächengewässer, Schutzgebiete, Siedlungen usw.). Ein entscheidender Punkt für einen möglichen Standort ist eine optimale Verkehrsanbindung. Ohne einen geeigneten Autobahnanschluss lässt sich heute kaum mehr eine grössere Deponie realisieren.

Bei aktuellen Abbauvorhaben wird gleichzeitig mit der Bewilligung des Abbaus auch die Wiederauffüllung geregelt. Die im nördlichen Kantonsteil vorhandenen Materialabbaustellen tragen mit der Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial zur Entlastung bei, vermögen jedoch den Aushubanfall bei weitem nicht zu decken.

6. *Inwiefern ist das Deponie-Projekt «Nutzenbuecherwald» speziell begründet und nachgewiesen, wie es das Bundesgesetz über den Wald voraussetzt?*

Für die Umsetzung des Deponieprojekts «Nutzenbuecherwald» ist ein kantonaler Sondernutzungsplan erforderlich. Kürzlich konnte der Kanton die Bevölkerung zum Mitwirkungsverfahren einladen.

Der Kanton hat das Projekt im Rahmen der Vorprüfung beurteilt und das Rodungsgesuch grundsätzlich als genehmigungsfähig eingestuft, vorbehältlich des Nachweises der Standortsgebundenheit. Da die Rodungsfläche über 5'000 m² liegt, ist vor der Bewilligung durch die kantonale Behörde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. Das BAFU wurde vorgängig zu einer Stellungnahme eingeladen, insbesondere auch zur Klärung der Standortsgebundenheit des Vorhabens. Der Rückmeldung des BAFU sind keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben zu entnehmen. Die relative Standortsgebundenheit für die Deponie im Gebiet Gossau/Oberbüren gemäss Richtplaneintrag sei gegeben. Die abschliessende Beurteilung durch das BAFU erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.